

4. April 2022

VAKJP Schnellinfo 2.4.22

Was gilt in den Praxen ab dem 01.04.2022?**Corona - Sonderregelungen laufen aus - neues Infektionsschutzgesetz**

Berlin 02.04.2022: Der deutsche Bundestag hat erneut Änderungen des Infektionsschutzgesetzes beschlossen. Diese führen zu einer Aufhebung der meisten Corona – Schutzmaßnahmen. Vieles soll jetzt auf Länderebene entschieden werden. Beachten Sie deshalb bitte auch die u.U. abweichenden Regelungen Ihrer jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigungen und der Länder.

In der Folge hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) entschieden, fast alle Sonderregelungen aufzuheben, die die Behandlung von Patient*innen in den Praxen betreffen.

Der Bundesvorstand der VAKJP betrachtet diese Entwicklung kritisch.

Videobehandlung und telefonische Beratung ab dem 01.04.2022

Eine unbegrenzte Behandlung per Video entfällt ab dem 01.04.2022. Der Umfang von Videobehandlungen unterliegt dann wieder einer Begrenzung, die allerdings von 20% auf **30% erhöht** worden ist. D.h. Videobehandlungen werden auf 30 Prozent der Fälle einer Praxis im Quartal und 30 Prozent der jeweiligen Gebührenordnungsposition begrenzt. Die Erhöhung hatte der Gesetzgeber im [Digitalen Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz \(DVPMG\)](#) beschlossen.

Erläuterung: Im § 87 Abs. 2a SGB V ist eine zweifache Begrenzung vorgesehen:

1. 30% Begrenzung auf die jeweilige Gebührenordnungsposition bedeutet: Wenn eine Ziffer z.B. die 35401 (TP KZT 1) 10 mal per Video abgerechnet wurde, müssen mindestens 24 weitere Ziffern 35401 im Quartal „face to face“ erbracht werden, um das 30% Kriterium zu erfüllen. Andernfalls werden die Videoziffern, die zu viel sind, gestrichen!
2. Sie können weiterhin bei einzelnen Fällen auch zu 100% Videobehandlung anbieten. Hier gilt das 2. Kriterium, dass 30% aller Fälle im Quartal nur per Video behandelt werden können. Sollten die Patienten aber auch in Präsenz in der Praxis erscheinen, gilt wiederum das Kriterium der jeweiligen Gebührenordnungsposition.

* Die psychotherapeutische Sprechstunde und probatorische Sitzungen können nicht mehr per Video abgerechnet werden.

* Gruppenpsychotherapien können nicht länger ohne Antrag in Einzeltherapien umgewandelt werden.

* Die erweiterte telefonische Konsultation von 200 Minuten je Patient*in und Quartal entfällt ebenfalls.

Zuschläge für Hygienemaßnahmen bei Privatpatienten

Auch die Zuschläge bei Privatpatienten für aufwändige Hygienemaßnahmen bei direktem Patientenkontakt können ab dem 01.04.2022 nicht mehr abgerechnet werden.

Einrichtungsbezogene Impfpflicht bleibt Bundesweit bestehen

... auch für psychotherapeutische Praxen. Neu ist, dass die vollständige Impfung eine dreifache Impfung (also plus Booster) voraussetzt. Die Booster-Impfung muss bis zum 22.09.2022 nachgewiesen werden. Bis zu diesem Tage reicht die aktuell gültige zweifache Impfung. Bitte beachten Sie hierzu die länder- und ortsspezifischen Regelungen.

Maskenpflicht

Diese ist nun Ländersache. Die Länder können eine Maskenpflicht für medizinische Einrichtungen und Arzt- sowie Psychotherapiepraxen anordnen. Wenn es keine Verpflichtung gibt, können Sie als Praxisinhaber auch selber einer Maskenregelung für Ihre Praxis einführen. Sie dürfen aber keine Patienten aufgrund ihres Impfstatus ablehnen!

Testpflicht

Die Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung eines Testkonzeptes in der Praxis, sowie die regelmäßige Testung der Beschäftigten und der Praxisinhaber*innen selber ist aufgehoben. Beachten Sie, dass die jeweiligen Bundesländer dies auch anders regeln können.

Weiterführende Informationen finden Sie auch unter KBV:

https://www.kbv.de/html/1150_57428.php

Ihr Vorstand VAKJP

Bettina Meisel
Vorsitzende d. VAKJP

Bernhard Moors
stellv. Vorsitzender d. VAKJP

Anette Müller
stellv. Vorsitzende d. VAKJP